

Klassengesellschaften Gesellschaft und G. auseinanderfallen. G. entstehen nun primär auf dem Boden der Klassenzugehörigkeit (-\* *Klasse*) der Individuen und haben ausgeprägten Klassencharakter, was nicht ausschließt, daß sich auch über die Klassen hinausgreifende G. entwickeln, wenn grundlegende Gemeinsamkeiten der materiellen Lebensbedingungen ihre Basis bilden, wie in der nationalen G. (→ *Nation*). Mit der Errichtung der sozialistischen Gesellschaft bildet sich im Prozeß ihrer Entwicklung und ihres allmählichen Übergangs in die kommunistische die Einheit von Gesellschaft und G. auf historisch höherer Stufe heraus: die bewußte Vereinigung sozialistischer Persönlichkeiten, der sozial gleichberechtigten Mitglieder der sozialistischen Gesellschaft, die unter Führung der → *Arbeiterklasse* und ihrer marxistisch-leninistischen Partei ihren gesellschaftlichen Lebensprozeß gemeinsam gestalten. Dieser Prozeß hat seine objektive Grundlage darin, daß es durch das gesellschaftliche Eigentum an den Produktionsmitteln, die Beseitigung der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen und die Aufhebung des Klassenantagonismus möglich und notwendig ist, die Einheit der gesellschaftlichen Interessen aller Klassen und Schichten herzustellen. Er ist durch die Annäherung der Klassen und Schichten auf der Grundlage der marxistisch-leninistischen Ideologie und auf der Grundlage der Ideale der Arbeiterklasse, durch die Herausbildung der → *politisch-moralischen Einheit des Volkes* unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei charakterisiert. Eine besondere, wesentliche Form der sozialisti-

schen G. ist die auf der Grundlage des neuen Charakters der Arbeit im Sozialismus sich entwickelnde → *sozialistische Gemeinschaftsarbeit*.

**Gemeinschaftsarbeit** —\*■ *sozialistische Gemeinschaftsarbeit*

#### **Generalstaatsanwalt der DDR:**

von der Volkskammer der DDR gewählter Leiter der → *Staatsanwaltschaft*. Die Grundsätze seiner Tätigkeit werden von der obersten Volksvertretung festgelegt (Verfassung der DDR, Art. 49 und 50). Er ist der Volkskammer und zwischen ihren Tagungen dem Staatsrat für die Erfüllung der Aufgaben der Staatsanwaltschaft verantwortlich. So ist gesichert, daß der G. seine Funktion als festen Bestandteil der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht verwirklicht. Dem G. unterstehen die Staatsanwälte der Bezirke und der Kreise sowie die Militärstaatsanwälte. Sie unterliegen seinen Weisungen, handeln als seine Beauftragten und sind ihm rechenschaftspflichtig. Die Staatsanwälte werden vom G. ernannt und abberufen, die Stellvertreter des G. vom Staatsrat bestätigt.

**Generalstab:** zentrales Planungsorgan der Streitkräfte im Frieden, Teil des Oberkommandos und wichtigstes Führungsorgan des Obersten Befehlshabers im Krieg; im imperialistischen Deutschland Zentrum des → *Militarismus*. Der preußische G. wurde nach 1807 im Zusammenhang mit den Militärreformen von G. v. Scharnhorst begründet. Aus einer militärisch fortschrittlichen Institution wurde er zum Instrument des reaktionären preußischen Militarismus. Durch den vom G. unter der Leitung von H. v. Moltke geplanten und